

Fischereiverein Rastede e.V.

Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser – Ems e.V. Oldenburg

Fischerei- und Gewässerordnung

Stand 01.01.2023

1. Erlaubte Fanggeräte

Aktive Mitglieder mit Fischerprüfung dürfen mit

- 5 Ruten, davon höchstens 2 auf Raubfisch, an den Fließgewässern oder
- 3 Ruten, davon höchstens 2 auf Raubfisch, an den Teichen oder
- mit 1 Piere (Pöddern) oder
- mit 1 Senke (max. Seitenlänge 1m x 1m) oder
- mit 1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute, angeln oder
- eine Köderfischreue unter Aufsicht auslegen.



Das Angeln mit der Kopfrute ist erlaubt. Das Auslegen von Aalschnüren oder großen Reusen ist verboten. Eine Senke ist nur zum Fangen von Köderfischen erlaubt. Das Angeln mit anderen als den o.g Fanggeräten ist nicht gestattet. Es gilt § 44 Nds. FischG entsprechend! Das Angeln mit lebendem Köderfisch, ist gem. § 1 TierschG verboten! Wer mit der Spinn- oder Fliegenrute fischt, darf keine zusätzlichen Ruten aufstellen! Bei Veranstaltungen gelten besondere Regelungen.

2. Schonzeiten

Hecht und Zander	Bach- und Meerforelle	Karusche
01. Februar bis 30. April.	Ganzjährig geschützt!	Ganzjährig geschützt!

Das Spinnfischen bzw. Fliegenfischen ist vom 01. Februar bis 30. April untersagt. Weitere gesetzliche Artenschonzeiten gem. § 4 BifischO sind zu beachten!

3. Mindestmaße

Aal	Barsch	Hecht	Zander	Karpfen	Schleie
45cm	15cm	60cm	50cm	50cm	35cm

Mindestmaße gem. §3 BifischO sind zu beachten!

4. Fangbegrenzungen

Pro Tag dürfen auch gewässerübergreifend insgesamt nur **2 Edelfische** entnommen werden.

Beispiel: 1 Zander im Heidesee und 1 Hecht in der Hahner Bäche oder im Ellernteich.

Edelfische in den Gewässern des Fischereiverein Rastede e.V. sind: Hecht, Karpfen, Schleie und Zander.

5. Schongebiete Fischereiverein Rastede e.V.

Ganzjährig gesperrt ist das Geestrandtief oberhalb der Mündung Hankhauser Bäche (ab Mündung in Richtung Loy), die Hankhauser Bäche und die Hülsbäche. Schongebiete in den Teichen sind durch Schilder am Gewässer und in den Kartenausschnitten im Fischereierlaubnisschein gekennzeichnet! Das Angeln in Schongebieten ist strengstens verboten!

Die Fischereierlaubnis am Puttloch gilt nur für das in der Gewässerkarte ausgewiesene Puttloch nördlich der Hahne Bäche!

6. Papiere am Wasser

Der

- Fischereierlaubnisschein ist nur in Verbindung mit
- dem Mitgliederausweis des DAFV mit gültiger Beitragsmarke und
- dem behördlichen Fischereischein oder Personalausweis und
- der Fangmeldung gültig.

Vor Angelbeginn an jedem Gewässer ist das Datum und das befischte Gewässer in die Fangliste einzutragen! Alle gefangenen Fische sind noch am selben Tag (Fangtag) in die Fangliste einzutragen. Das gilt auch für Fänge bei Veranstaltungen!

Bei einer Kontrolle ist die Fischerei- und Gewässeraufsicht zu unterstützen! §§ 56 (3), 57 (1) Nds. FischG gelten entsprechend!

7. Veranstaltungen

Für den Zeitraum einer Veranstaltung, sowie 1,5 Std. davor und danach sind die dafür vorgesehenen Gewässer für alle Nichtteilnehmer gesperrt. Die Veranstaltungszeiten sind den Veranstaltungskalendern zu entnehmen.

8. Verhalten am Gewässer

- a) Das Anzünden von offenem Feuer / Lagerfeuern ist an allen Gewässern untersagt!
- b) Das Anfüttern ist an allen Gewässern nur während des Angelns und nur in mäßigem Umfang gestattet.
- c) Die Nutzung von Einweg-, Gas- und Kohlegrills sind am Gewässer und dem dazugehörigen Gelände verboten! Ausnahmen können bei Veranstaltungen gelten! Das Zubereiten von Nahrungsmitteln am Wasser ist nur mit handlichen Outdoor-gasgeräten gestattet. (z.B. Gaskocher)
- d) Exkremete müssen vergraben werden! Das offene hinterlassen von diesen ist verboten!
- e) Das Baden ist in allen Gewässern verboten!
- f) Ordnung und Sauberkeit sollten für jeden Angler und Naturfreund selbstverständlich sein. Deshalb Unrat bitte auch von anderen mitnehmen!
- g) Beim Angeln ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand im Umkreis von 50 m einzuhalten.
- h) Das Eisangeln und das Betreten von Eisflächen ist grundsätzlich verboten!
- i) Ein geeigneter Unterfangkescher, ein geeigneter Betäubungsstab, ein Maßband und ein geeignetes Messer zum waidgerechten Töten des Fisches sind verpflichtend mitzuführen!
- j) Die ausgelegten Hand- und Setzangeln sind dauerhaft zu beaufsichtigen. Das Entfernen von Angelplatz ist auch unter Nutzung von elektronischen Bissanzeigern nicht gestattet.
- k) Das Befahren von Acker- und Weideflächen, sowie das Zuparken von Zufahrten ist verboten!
- l) Das weidende Vieh zu beunruhigen oder zu vertreiben ist verboten!

9. Jugendliche

- a) Jugendliche Angler ohne Fischerprüfung dürfen in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereivereins Rastede e.V. mit abgelegter Fischerprüfung mit 1 Handangel auf Friedfisch angeln. Das Spinn- und Köderfischangeln ist verboten! Ausnahme: Unter Aufsicht der Jugendwarte oder Veranstaltungen des Vereins können Abweichungen bestehen. Jugendliche ohne Fischerprüfung haben den Jugend-Fischereierlaubnisschein und das Fangbuch mitzuführen!
- b) Jugendliche ab 14 Jahren müssen unmittelbar nach bestandener Fischerprüfung, den 1. Jugendwart und den 1. Kassenwart informieren und diesen eine Kopie des Prüfungsnachweises, sowie ein Passbild zusenden. Jugendliche ab 14 Jahren mit bestandener Fischerprüfung angeln unter den Voraussetzungen wie ein erwachsenes Mitglied.

10. Sonderregelungen Gewässer

a) Ellernteich

Nachtangeln ist nur Vereinsmitgliedern gestattet! Während Veranstaltungen auf dem Rennplatz zu denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist das Angeln am Ellernteich verboten! Siehe Internet — Veranstaltungen in Rastede —

b) Loyer Seen

- (1) Das Befahren des Weges seitlich der Teiche ist nur zum Be- und Entladen der Angelausrüstung gestattet. Während des Angelns sind Fahrzeuge auf den Parkflächen am Vereinsheim abzustellen.
- (2) Ausnahme: Das Parken des Pkw auf dem Weg ist nur Personen mit Behinderung gestattet. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz zum Passieren weiterer Fahrzeuge zur Verfügung steht.

c) Puttloch

Es darf nur die vorgegebene Zuwegung rechtsseitig entlang des Dükers genutzt werden! Ab Ende des Biotops in Richtung Puttloch entlang der Hahner Bäke gilt Betretungsverbot! Es ist zwingend erforderlich die Weidezäune wieder einzuhängen (siehe Karte „Zuwegung Puttloch im Fischereierlaubnisschein oder auf der Homepage des FV Rastede e. V.)!

d) Spohler Seen

- (1) Boote dürfen nicht dauerhaft an/auf den Seen gelagert werden / verbleiben.
- (2) Es sind Antriebsmotoren jeglicher Art verboten. Elektrisch angetriebene Futterboote sind erlaubt.
- (3) Das Betreten des- und Angeln vom Ostufer kleiner See ist verboten!
- (4) Die Insel, sowie Schilfbestände dürfen ganzjährig nicht befahren und betreten werden!
- (5) Während der Brut- und Setzzeit vom 01.04 – 15.07 dürfen im kleinen See, Boote jeglicher Art (auch Belly-Boote und Futterboote) nicht genutzt werden.
- (6) Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse die Bodenbeschaffenheit der Wege ein Befahren nicht mehr möglich macht, weist ein Hinweisschild an der Schranke auf das Befahr-Verbot des Geländes hin. Dieses ist zwingend zu beachten!